

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. und dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH** (FN 159469 p, Landesgericht Linz), die gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.376/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ ist, die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die nach Erteilung der Zulassung eingetretenen Eigentumsänderungen nicht unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach deren Rechtswirksamkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.07.2015 zeigte die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH an, dass insgesamt 3 % der bisherigen Gesellschafteranteile an neue Gesellschafter übertragen worden sind.

Mit Schreiben vom 23.07.2015 leitete die KommAustria aufgrund des bestehenden Verdachts, dass sich die Eigentumsverhältnisse der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH seit Zulassungserteilung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.376/11-001, geändert haben und diese Änderungen der KommAustria entgegen der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G, nicht unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach deren Rechtswirksamkeit angezeigt wurden, ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein und gab der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zur vermuteten Verletzung Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 27.07.2015 nahm die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH zum vorgehaltenen Sachverhalt Stellung und gestand die verspätete Anzeige der Änderungen zu. Bereits am 01.04.2015 sei der Abtretungsvertrag zwischen den bestehenden Gesellschaftern Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr und Claus Prellinger und den neuen Gesellschaftern unterzeichnet worden. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass sie irrig der Annahme unterlegen sei, die Rechtskraft der Änderungen trete erst mit der Eintragung in das Firmenbuch ein. Weiters sei der zuständige Mitarbeiter erkrankt, sodass sie erst im Juli 2015 Kenntnis von dem am 29.05.2015 erfolgten Eintrag im Firmenbuch erhalten habe, obwohl der Beschluss am 02.06.2015 durch das Notariatsbüro zugestellt worden sei.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, eine zu FN 159469 p beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.376/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz 105,0 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

Zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung waren der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich mit 49%, der Verein Theater Phönix und der Verein Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 mit jeweils 11,5%, der Verein Jugendzentrum HOF mit 11%, Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr, der Verein Kulturverein KAPU und der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich mit jeweils 5% sowie Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr und Claus Prellinger mit jeweils 2% an der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH beteiligt.

Mit Notariatsakt vom 21.04.2015 hat der frühere Gesellschafter Claus Prellinger seine Anteile (2%) an den Verein „FIFTITU%-Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur in Oberösterreich“ abgetreten und ist als Gesellschafter aus der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ausgeschieden. Gleichzeitig hat der bestehende Gesellschafter Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr 1% der von ihm gehaltenen Anteile (2%) an den Verein „Jugendkultur- und Medienverein junQ.at“ abgetreten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung und damaligen gesellschaftsrechtlichen Struktur der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den seit Zulassungserteilung eingetretenen Eigentumsänderungen der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ergeben sich aus den Angaben der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 iVm § 31 Abs. 2 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G haben Rundfunkveranstalter, sofern Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung eintreten, diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.

Die Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (vgl. RV 1134 BlgNR, XVIII. GP, zu § 8 Regionalradiogesetz) sprechen im Zusammenhang mit dieser Bestimmung vom „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“, sodass „die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein“ werden. Nach der Absicht des Gesetzgebers sind gemäß dieser Bestimmung sowohl Änderungen bei direkten als auch indirekten Beteiligungen anzuzeigen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 440).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 21.04.2015 mit Notariatsakt erfolgten Eigentumsänderungen der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH nicht unverzüglich bzw. binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter in Straube*, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erste mögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen. Im gegenständlichen Verfahren erübrigt sich eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob die vierzehntägige Frist zur Anzeige allenfalls auch vom Zeitpunkt der Eintragung ins Firmenbuch an zu laufen beginnen könnte, da selbst zwischen dem 29.05.2015 und dem Zeitpunkt der erfolgten Mitteilung über die Änderung der Eigentumsverhältnisse am 23.07.2015 ein deutlich über 14 Tage hinausgehender Zeitraum liegt und damit der Verpflichtung gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G in jedem Fall nicht entsprochen wurde.

Die Anzeige erfolgte erst mit Schreiben vom 23.07.2015 und somit verspätet. Dies wurde von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH selbst zugestanden.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen hat.

Ein Eingehen auf das Vorbringen im Hinblick auf die Notwendigkeit des Vorliegens eines Verschuldens im Hinblick auf die vorgebrachte irrige Annahme des Eintritts der Rechtswirksamkeit der Eigentumsänderungen erübrigt sich schließlich, da im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens iS.d. § 22 PrR-G kein Verschulden gefordert ist, das Vorbringen aber in einem allfällig zu führenden Strafverfahren Bedeutung erlangt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 9. September 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

- Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, z.Hd. Mag. Andreas Wahl, Kirchengasse 4, 4040 Linz, **per RSb**